Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr





Gemeinde Deggenhausertal



Gemeinde Frickingen



Gemeinde Heiligenberg



Gemeinde Owingen



Gemeinde Salem



Gemeinde Bermatingen





Allgemeines

Die Gemeinden betreiben die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.

Abwasserkosten entstehen unter anderem durch die Reinigung des in die Kanalisation entwässerten Schmutzund Regenwassers, die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes sowie Regenwasserbehandlungs- und Entlastungsanlagen.

Um diese Kosten für die Schmutzund Niederschlagswasserbeseitigung zu decken, wurde bisher eine Abwassergebühr erhoben, die sich nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Dabei ging man davon aus, dass bei allen Grundstücken die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge ungefähr dem verbrauchten Frischwasser entspricht.

Am 11.03.2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden (Aktenzeichen des Urteils: 2 S 2938/08), dass die Gebührenerhebung allein nach diesem Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig ist. Alle Kommunen sind nun verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung verursachergerecht, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme, zu erheben.

Ökologisch betrachtet entsteht hierdurch ein Anreiz für Entsiegelungsmaßnahmen, die einen natürlichen Wasserkreislauf auf dem Grundstück fördern und die Niederschlagswassergebühr senken. Grundstückseigentümer, die in der Vergangenheit schon in dieser Hinsicht investiert haben, werden zukünftig entlastet.

Gesplittete Abwassergebühr

Im Zuge der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr wird die bisherige Abwassergebühr zukünftig in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Die <u>Schmutzwassergebühr</u> deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutz-wassers. Sie berechnet sich wie bisher nach dem verbrauchten Frischwasser (\mathfrak{E}/m^3) .

Die <u>Niederschlagswassergebühr</u> deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der befestigten, überbauten (versiegelten) Flächen, von denen Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird (€/m²).

Es findet keine Gebührenerhöhung statt: Die Kosten der Abwasserbeseitigung und -reinigung werden neu aufgeteilt.

Die Gemeinden erzielen dadurch keine Mehreinnahmen.

Vorgehensweise

Grundlage für die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr ist eine Ermittlung aller bebauten, befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen, die Regenwasser über Kanäle, Leitungen, Rohre, offene Gräben o. ä. in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

Hierzu zählen:

Direkt einleitende Flächen, die einen eigenen Anschluss an die Kanalisation haben (z. B. durch eine Regenrinne).

Indirekt einleitende Flächen, die keinen eigenen Kanalanschluss besitzen, von denen aber beispielsweise aufgrund des Geländegefälles Regenwasser in den Straßeneinlaufschacht gelangt.

Für Flächen, von denen kein Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, fällt keine Gebühr an.

Was müssen Sie tun?

Bei der Flächenermittlung brauchen wir Ihre Unterstützung.

Wir haben für Ihr Grundstück* eine Schätzung der gebührenpflichtigen Fläche vorgenommen. Diese basiert auf den tatsächlich vorhandenen Gebäudegrundflächen und wird um eine qualifizierte Schätzung der sonstigen befestigten, versiegelten Flächen (z. B. Hofeinfahrt, Garagenzufahrt, Dachüberstände, etc.) ergänzt.

Falls diese berechnete Fläche nicht den tatsächlich bebauten und versiegelten Flächen auf Ihrem Flurstück entspricht, bitten wir Sie, diese unter Berücksichtigung der nachfolgend angegebenen Abflussfaktoren zu korrigieren. Hierfür liegt Ihrem Informationsschreiben ein Rückmeldebogen bei.

In der Korrektur müssen Sie alle Grundstücksflächen aufführen, die an die Kanalisation angeschlossen sind sowie die Art der Versiegelung. Außerdem sollen auch alle Flächen mitgeteilt werden, von denen nur teilweise oder kein Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet bzw. anderweitig genutzt bzw. abgeleitet wird (z. B. Regenwasserzisterne, Versickerung, direkte Einleitung in ein Gewässer, das nicht als Abwasseranlage gewidmet ist).

Für die Höhe Ihrer Niederschlagswassergebühr ist die Größe sowie die Versiegelungsart der befestigten Flächen ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, geben Sie bitte die bebauten, befestigten (versiegelten) Flächen je nach Versiegelungsart mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert an, um so die abflussrelevante Fläche zu berechnen:

vollständig versiegelte Flächen 0,9 Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen



stark versiegelte Flächen 0,6 Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster



wenig versiegelte Flächen 0,3 Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster



Gründächer

0.3

^{*}Grundstück i. S. des Bewertungsgesetzes: Ein Grundstück besteht aus einem oder mehreren Flurstücken, die auch räumlich getrennt liegen können. Garagengrundstücke sind dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

Regenwasserzisternen

Flächen, die an Zisternen <u>ohne Überlauf</u> in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei).

Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation werden ab einer Größe von 2 m³ berücksichtigt und je nach Nutzung wie folgt begünstigt:

Nutzungsart Gartenbewässerung:
Pro m³ Zisternenvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen, abflussrelevanten Flächen um 5 m².

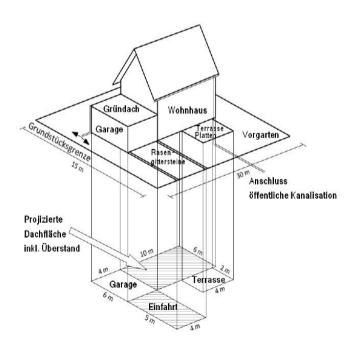
Nutzungsart Brauchwasserentnahme: Pro m³ Zisternenvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen, abflussrelevanten Flächen um 15 m². Es werden maximal 100 % der Fläche reduziert.

Versickerungsanlagen

Flächen, die an eine korrekt gebaute Versickerungsanlage, wie beispielsweise eine Muldenversickerung oder ein Mulden-Rigolen-System ohne Notüberlauf, angeschlossen sind, beiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

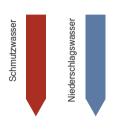
Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen werden die angeschlossenen Flächen zusätzlich mit dem Faktor 0,3 multipliziert und damit entsprechend vergünstigt.

Beispiel einer Flächendarstellung

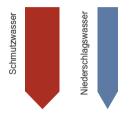


Schematische Darstellung der Gebührenentwicklung

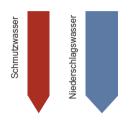












Einfamilienhaus:

Mittlere befestigte Fläche Mittlerer Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

Etwa gleiche Gebühr

Mehrfamilienhaus:

Wenig befestigte Fläche Hoher Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

□ Hohe Gebühr

Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

□ Niedrigere Gebühr

Verbrauchermarkt:

Viel befestigte Fläche Geringer Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

☐⇒ Geringe Gebühr

Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

□ Höhere Gebühr

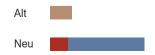
Vergleich



Vergleich

Alt Neu

Vergleich



Erläuterungen zur Rückmeldung

Der Rückmeldebogen, der Ihrem Informationsschreiben beiliegt, enthält einen Lageplan Ihres Grundstücks sowie eine Tabelle zur Ermittlung Ihrer abflussrelevanten Fläche. Sofern die von uns berechneten Flächen korrekt sind, müssen Sie diesen Bogen nicht ausfüllen.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

- 1. Überprüfen Sie zunächst den beiliegenden Lageplan Ihres Grundstücks.
- Zeichnen Sie nun alle Flächen ein, die befestigt oder bebaut sind und teilen Sie jeder dieser Flächen eine Nummer
- 3. Bitte tragen Sie diese Nummern in die Tabelle ein und notieren Sie zu jeder Fläche die Nutzungsart (Dach, Garage, etc.), die Größe sowie die Art der Versiegelung (Platten).



Das Dach betreffend ist die Grundfläche zuzüglich der Überstände anzugeben.

4. Nach der Versiegelungsart bestimmt sich der Abflussfaktor (z. B. Rasengittersteine: 0,3). Mit diesem multiplizieren Sie die jeweilige Fläche und ermitteln

so die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche. Hierbei wird das Ergebnis bis einschließlich 0,5 abgerundet und größer 0,5 aufgerundet.

- 5. Bei vollständiger Versickerung einer Teilfläche oder Entwässerung über eine Versickerungsanlage ohne Notüberlauf geben Sie die jeweilige Flächennummer und den Abflussfaktor 0,0 an. Dies gilt auch für Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in den Kanal angeschlossen sind oder in ein Gewässer, das nicht als Abwasseranlage gewidmet ist, einleiten. Diese Flächen bleiben unberücksichigt (gebührenfrei).
- 6. Wenn Sie eine Zisterne mit Überlauf in den Kanal besitzen, geben Sie das Volumen sowie die Nutzungsart an. Bitte vermerken Sie die angeschlossenen Flächen.

Erläuterungen zu den schematischen Darstellungen

Das auf der vorstehenden Seite dargestellte Schema geht von typischen Flächen- und Verbrauchsverhältnissen aus.

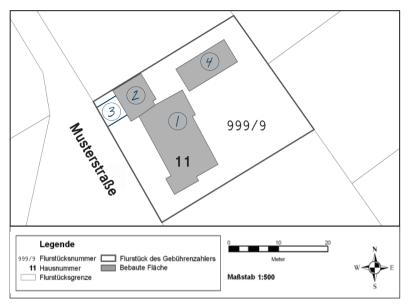
Ein **Einfamilienhaus** mit 4-5 Personen hat einen Frischwasserverbrauch von ca. 150-200 m³ pro Jahr sowie eine durchschnittliche abflussrelevante Fläche von 120 m².

Bei den **Mehrfamilienhäusern** wird unterstellt, dass es sich um Gebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten handelt.

Beim Verbrauchermarkt wird eine vollständige Versiegelung großer Parkplatzflächen sowie ein jährlich geringfügiger Frischwasserverbrauch angenommen.

Beispiel einer Rückmeldung

Rückmeldungen sollen in folgender Form erfolgen:



Fläche Nr.	Nutzungs- art	Teilflächen in m² - a -	Abfluss- faktor - b -	Abflussrelevante Fläche in m² c = a x b	Versiegelungsart Abflussart Begründung
1	Wohnhaus	60	0,9	54	Dach
2	Garage	25	0,9	23	Dach, Zisterne
3	Einfahrt	20	0,3	6	Rasengittersteine
4	Gartenhaus	8	0,0	0	versickert im Garten
			Gesamt	83	

Zisterne mit Überlauf in den Kanal	Nutzung / Angeschlossene Flächen-Nr.:					
Volumen: <u>2</u> m³	X Gartenbewässerung Fläche Nr. 2					
	Brauchwassernutzung Fläche Nr					
Versickerungsanlage						
mit Notüberlauf	Angeschlossene Fläche Nr					
ohne Notüberlauf	Angeschlossene Fläche Nr					